

Fortsetzung

Wundtberg, Klage antrag  
Klage antrag  
Zulassungssache  
§ 724 II 1 VwGO  
M10063

# NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Kasse Nr. / Mdl. / Stellung:	WV:
<b>EINGEGANGEN</b>	
01. März 2007	
Plitt Rechtsanwalt:	
<i>Zeuge Plitt</i>	
zda	

Az.: 2 LA 165/05  
5 A 126/03

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn. [REDACTED],
  2. der Frau [REDACTED],
  3. des [REDACTED],
  4. des [REDACTED],
  5. des [REDACTED],
  6. des [REDACTED],
- alle wohnhaft: [REDACTED],  
Staatsangehörigkeit: ungekl.,  
zu 3. bis 6. gesetzlich vertreten durch die Eltern [REDACTED]

Kläger und  
Zulassungsantragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-6: Rechtsanwalt Plitt,  
Am Markt 8, 31224 Peine, - 490/0€ ./. LK Harburg -

g e g e n

den Landkreis Harburg, vertreten durch den Landrat,  
Schloßplatz 6, 21423 Winsen, - 12- -

Beklagten und  
Zulassungsantragsgegner,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnisse  
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 2. Senat - am 23. Februar 2007 beschlossen:

Auf den Antrag der Kläger wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Lüneburg - Einzelrichter der 5. Kammer - vom 19. Januar 2005 zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

### G r ü n d e

Der Zulassungsantrag der Kläger ist zulässig und begründet. Ihm ist zu entsprechen, weil an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung ernstliche Zweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen und die Kläger diesen Zulassungsgrund in einer den Anforderungen des § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechenden Weise dargelegt haben.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage auf Erteilung von (zunächst) Aufenthaltsbefugnissen nach § 30 Abs. 3 AuslG und Reisedokumenten und anschließend (nach dem Inkrafttreten des AufenthG) Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG ohne Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen mit der Begründung als unzulässig abgewiesen, bei der Umstellung des Klageantrages handele es sich um eine Klageänderung i. S. v. § 91 VwGO, in die der Beklagte nicht eingewilligt und die nicht sachdienlich und damit unzulässig sei. Mit dieser Begründung durfte das Verwaltungsgericht die Klage indessen nicht abweisen, da zum einen eine Klageänderung nicht vorliegt und zum anderen eine - als gegeben unterstellte - Klageänderung jedenfalls sachdienlich wäre.

1. Eine Klageänderung i. S. d. § 91 VwGO liegt vor, wenn nach Rechtshängigkeit der Klage der Streitgegenstand geändert wird. Dieser ist identisch mit dem prozessualen Anspruch, der seinerseits durch die erstrebte, im Klageantrag zum Ausdruck zu bringende Rechtsfolge sowie den Klagegrund, nämlich den Sachverhalt, aus dem sich die Rechts-

folge ergeben soll, gekennzeichnet ist (BVerwG, Beschl. v. 24.10.2006 - 6 B 47.06 -, juris m. w. N.). Hier hat sich durch das Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes zum 1. Januar 2005 als nunmehr maßgeblicher Rechtsgrundlage für die Erteilung eines Aufenthaltstitels weder das eine noch das andere geändert. Die Kläger erstreben einen Aufenthaltstitel und berufen sich hierzu auf einen gleich gebliebenen Sachverhalt. Geändert hat sich lediglich die maßgebliche Rechtsgrundlage, ohne dass sich indessen im Wesentlichen die Voraussetzungen für die Erteilung des erstrebten Aufenthaltstitels geändert hätten. Die bisher in § 30 Abs. 3 und 4 AuslG normierten Voraussetzungen finden sich der Sache nach nahezu identisch in § 25 AufenthG wieder. Dieser Änderung ist durch eine bloße Umstellung des Klageantrages Rechnung zu tragen, wie es die Kläger auch getan haben. Anders wäre es etwa, wenn sich der Aufenthaltswitz ändern würde, wenn z. B. ein Visum für eine Besuchs- statt einer Geschäftsreise beantragt würde (vgl. VG Berlin, Urt. v. 30.6.2004 - 25 V 20.03 -, juris). Denn in diesem Fall würde ein anderer Lebenssachverhalt zur Grundlage des zur Entscheidung gestellten Anspruchs gemacht. Anders verhält es sich hingegen im vorliegenden Fall: Hier ist der Lebenssachverhalt gleich geblieben. Der Streitgegenstand hat sich mithin nicht geändert.

2. Aber selbst wenn man mit dem Verwaltungsgericht eine Klageänderung annehmen wollte, hätte die Klage nicht ohne inhaltliche Prüfung des geltend gemachten Anspruches abgewiesen werden dürfen. Denn eine solche Klageänderung ist jedenfalls sachdienlich i. S. d. § 91 Abs. 1 VwGO. Sachdienlichkeit ist in der Regel nur dann zu verneinen, wenn durch die Klageänderung ein gänzlich neuer Prozessstoff, der die bisherigen Grundlagen des Rechtsstreits ändert und vor allem auch das Ergebnis des bisherigen Verfahrens unverwertbar macht, in den Prozess eingeführt wird (Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 14. Aufl. 2005, § 91 Rndr. 20 m. w. N.). Sachdienlichkeit ist hingegen dann anzunehmen, wenn auch für die geänderte Klage der Streitstoff im Wesentlichen derselbe bleibt und die Klageänderung die endgültige Beilegung des Streites fördert. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Dass durch die Klageänderung sich der Abschluss des Verfahrens verzögern und dass sich für die Beteiligten gewisse Erschwernisse ergeben könnten - etwa daraus, dass die beklagte Behörde noch keine Gelegenheit hatte, ihre Ermessensausübung den geänderten Umständen anzupassen - stehen der Anerkennung als sachdienlich nicht entgegen. Grundsätzlich immer als sachdienlich anzusehen ist eine Klageänderung, die der Änderung oder Auswechslung eines angefochtenen Verwaltungsaktes bei im Wesentlichen gleichem Sachverhalt Rechnung trägt (Kopp/Schenke, a. a. O., § 91 Rndr. 19 m. w. N.). Gleiches gilt in einem Fall wie dem hier vorliegenden, in dem bei gleichem

Lebenssachverhalt die maßgebliche Rechtsgrundlage durch eine Gesetzesänderung ausgetauscht wird, ohne dass sich die Voraussetzungen für den geltend gemachten Anspruch grundlegend ändern. Der Annahme der Sachdienlichkeit steht entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts auch nicht entgegen, dass hinsichtlich des neuen Klageantrages ein Verwaltungsverfahren noch nicht durchgeführt wurde (Kopp/ Schenke, a. a. O. m. w. N.).

Da zugunsten der Kläger der Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vorliegt, kann es auf sich beruhen, ob die Berufung auch wegen besonderer rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO und/oder unter dem Gesichtspunkt der grundsätzlichen Bedeutung nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen wäre.

Das zugelassene Berufungsverfahren wird als Berufung unter dem neuen Aktenzeichen

**2 LB 374/07**

geführt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht (§ 124 a Abs. 5 Satz 5 VwGO).

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (§ 124 a Abs. 6 VwGO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Munk

Neuhäuser

Kirschner



Erfertigt  
am 23. Feb. 2007  
als Urkunde zum Einlegen in den Rechtszug